

rer Beschwerden / keine Inhibition erkand werden / es sey dann vnser Hoffgerichts Iurisdiction kundbar fundiret, oder zuvor dieselbe Appellation durch rechtliche Erkandnuß an dasselbe devolviret vnd erwachsen.

Tit. XXVII.

Von den Sportulis, Leg oder Gericht Gelt.

W Eiter setzen vnd ordnen Wir / daß von einer Jeglichen Sachen / wann die Klag an vnserm Fürstl. Hoffgerichte fürgenomen / vnd durch reproducirung der Prozesse anhängig gemacht wird / so ferne dieselbe Hundert Guldten betrifft / ein Guldten von jeden Theil ins Gericht gegeben werde / wo aber die Sache vnter Hundert Guldten / vnd doch ober funffzig betrifft / sol man einen halben Guldten / was vnter funffzig Guldten betrifft einen Ort eines Guldten geben vnd entrichten / Also auch zu rechnen / wo die Sache mehr denn Hundert Guldten betreffen würde.

Wäre